

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at Telephone: +43(732) 7720-53100

- 2. Zu allen akademischen Berusen, die das Studium an der philosophischen, medizinischen und juridischen Fakultät einer Universität zur Voraussetzung haben. Inwieweit das Reisezeugnis eines Mädchen-Realgymnasiums auch zum Stadium an einer anderen Hochschuse berechtigt und daher auch zur Erlangung eines auf ein derartiges Studium gegründeten Veruses, teilt über Vefragung das Sekretariat dieser Hochschulen mit.
- 3. Es berechtigt zur Ergänzungsreifeprüfung an der Lehrerinnenbildungsanftalt unter denselben Bedingungen wie sie die Besitzer von Reisezeugnissen der übrigen Mittelschulen genießen.

B. Berechtigungen mit dem Reifezeugnis der Frauen-Deerschule.

- 1. Das Reifezeugnis einer Frauen-Oberschule hat hinfichtlich aller Berufe im Staats=, Landes=, oder Gemeindedienste, zu denen ein Reifezeugnis Bedingung ift, die volle und gleiche Wirkung wie die Reifzeugnisse aller anderen Mittelschulen.
- 2. Hinsichtlich der Verechtigung zum Hochschulstudium sei folgender Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht vom 18. August 1928, § 2, d, 1 7, angeführt: "Die Reisezeugnisse der Frauen-Oberschulen berechtigen ihre Inhaberinnen zur Instription als ordentliche Hörerinnen an den philosopischen Fatultäten der Universitäten, an der landwirtschaftlichen Abteilung der Hochschule für Bodenkultur, an der Tierärztslichen Hochschule, an der Montanistischen Hochschule und an der Hochschule für Welthandel.

Um als ordentliche Hörerin an der rechts= und staatswissenschaftlischen Fakultät zum Zwecke rechtswissenschaftlicher Studien, sowie an der med is zinischen Fakultät studieren zu können, haben sich die Abgängerinnen der Frauen= Oberschule vor der Instriction einer Ergänzungsprüfung aus Latein zu unterziehen.

Bum Studium der Staatswiffenschaften, an einer rechts= und ftaatswiffen= schaftlichen Fakultät ist die Ablegung einer Ergänzungsprüfung aus dem Lateini=

ichen fpateftens gu Beginn bes dritten Studiensemesters erforderlich.

Bu den strengen Prüsungen (Nigorosen) an der philosophischen Fakultät, serner zur Prüsung sür das Lehramt an Mittelsschulen können Inhaberinnen von Reisezeugnissen der Frauen-Oberschule nur zugelassen werden, wenn sie spätestens zu Beginn des dritten in die ordnungszemäße Studienzeit einrechenbaren Semesters eine Ergänzungsprüsung aus einer zweiten Fremdsprache abgelegt haben. Diese zweite Fremdsprache muß für diezenigen Studien und Prüsungen, für die von den Realschulabsolventen eine Ergänzungsprüsung aus dem Lateinischen gefordert wird. das Lateinische sein; in allen and deren Fällen kann sie auch aus dem Französischen oder Englischen abgelegt werden.

Bezüglich der Prüfung aus dem Griechischen, die in bestimmten Fällen noch zu der aus dem Lateinischen hinzutreten muß, gelten für die Abgängerinnen der Frauen-Oberschule dieselben Bestimmungen wie für die Abgänger der Realgymnasien.

Alls Studierende der Pharmazie haben Abgängerinnen der Frauen-Oberschule spätestens zu Beginn des dritten in die ordnungsgemäße Studienzeit einrechenbaren Semesters den Nachweis der Kenntnis des Lateinischen zu erbringen.

Bei der Justription an der Technischen Hochschule sowie an der forstwirtschaftlichen und kulturtechnischen Abteilung der Hochschule für Bodenkultur sind die Abgängerinnen der Frauen-Oberschulen bezüglich der Aufnahmsprüfung aus der darstellenden Geometrie ebenso zu behandeln wie die Gymnasialabgänger; eine Aufnahmsprüfung aus dem Freihandzeichnen jedoch ist für sie auch dann nicht erforderlich, wenn sie Hochbau (Architektur) studieren wollen.